

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser MSc.

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrat Gottfried Waldhäusl

betreffend **Versorgung von Menschen mit humanitärem Bleiberecht in NÖ**

Menschen aus Drittstaaten, die in Österreich um Bewilligung des dauerhaften Aufenthaltes ansuchen, müssen das Asylverfahren durchlaufen. Gibt es keine ausreichend Gründe, um ihnen entweder Asylstatus oder den Status von subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, besteht auch die Option auf humanitäres Bleiberecht.

Das humanitäre Bleiberecht ist ein Sonderstatus, der es Menschen aufgrund von besonderer Schutzwürdigkeit oder besonders guter Integration gewährt in Österreich zu bleiben. Eine Abschiebung ist aufgrund schützenswerten Privat- und Familienlebens auf Dauer unzulässig.

Asylwerber*innen haben Anspruch auf Grundversorgung, nach Anerkennung des Asylstatus Anspruch auf Leistungen nach Sozialhilfe-Ausführungsgesetz. Subsidiär Schutzberechtigten wird weiterhin Grundversorgung gewährt, sie haben daher eine Wohnmöglichkeit und Anspruch auf tägliche Versorgung mit dem Notwendigsten.

Menschen, denen das humanitäre Bleiberechte zuerkannt wurde, die also ebenfalls über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen, fallen in Niederösterreich durch das soziale Auffangnetz: keine Grundversorgung und keine Ansprüche auf Sozialhilfe. Ihnen wird zwar die Möglichkeit eingeräumt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, allerdings gestaltet sich das in Zeiten der Covid-19-Pandemie nahezu unmöglich (in NÖ aktuell rund 60.000 Menschen arbeitslos gemeldet, rund 62.500 Menschen in Kurzarbeit). Wenn diese Menschen, wie es in Niederösterreich gehandhabt wird, aus der Grundversorgung entlassen werden, stehen sie mit Familie und Kindern ohne Dach über dem Kopf und ohne jegliche Versorgung da. Sie sind auf Spenden der Zivilbevölkerung und das Engagement von wohltätigen Vereinen angewiesen. Ein besonderer Zynismus in Niederösterreich, das Bundesland, das sich gerne als Familienland präsentiert.

Personen mit Aufenthaltsberechtigung, Rot-weiß-rot Karte beziehungsweise Niederlassungsbewilligung gehörten auch nach dem ehemaligen NÖ Mindestsicherungsgesetz nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten, hier konnten aber Leistungen auf privatrechtlicher Basis erbracht und somit Härtefälle vermieden werden. In fast allen anderen Bundesländern besteht nach wie vor diese Möglichkeit auch Menschen mit humanitärem Bleiberecht entweder in der Mindestsicherung oder im Sozialhilfe-Ausführungsgesetz zu versorgen. Der entsprechende Auffangtatbestand muss rasch im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz geschaffen

werden, da sich die Bedarfsfälle in Niederösterreich häufen, aber ungerechtfertigte soziale Notlagen vermieden werden können.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

- 1) Wo sollen Menschen, die aufgrund humanitären Bleiberechtes in Niederösterreich leben und aus der Grundversorgung entlassen werden, wohnen, solange sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können?
- 2) Mit welchen finanziellen Mitteln sollen sie ihren Wohnbedarf decken?
- 3) Wie und mit welchen finanziellen Mitteln sollen sich diese Menschen und ihre Familien mit Grundgütern des täglichen Bedarfs versorgen?
- 4) Ist es zielführend, Menschen mit Bleiberecht in Österreich in die Obdachlosigkeit zu drängen?
- 5) Wann wird das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz dahingehend geändert, dass alle Menschen mit Bleiberecht auch Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialhilfe haben?
- 6) Warum ist das Familienland Niederösterreich eines der wenigen Bundesländer, welches eine soziale Absicherung dieser Menschen verweigert?
- 7) Ist es Ziel des derzeitigen Vorgehens, die Betroffenen in jene Bundesländer abzudrängen, wo es solch eine soziale Absicherung gibt?
- 8) Welche finanziellen Leistungen können diese Menschen mit ihren Familien alternativ zur Überbrückung der Notlage in Anspruch nehmen?
- 9) Welche Hilfestellungen können sie sonst seitens des Landes NÖ erwarten?